

**Statuten
Verein Umweltvelowege Schweiz
vom 19. Juni 2013**

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Begriff „Verein Umweltvelowege Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein Umweltvelowege Schweiz verfolgt das Ziel, schweizweit bestehende Velorouten zu Erlebniswegen zum Thema Umwelt aufzuwerten, zu betreiben und zu erhalten.

Mit Hilfe von interaktiven, familienfreundlichen Erlebnisstationen wird ein nachhaltiges Mobilitäts- und Energiebewusstsein für Freizeittouristen und die lokale Bevölkerung gefördert.

Durch die Umweltvelowege werden lokale Firmen und Tourismusorganisationen und weitere Akteure im Bereich Tourismus, insbesondere Langsamverkehr, und Nachhaltigkeit vernetzt und bekannt gemacht. Der Verein trägt dazu bei, innovative Unternehmen mit zukunftsweisenden Produkten und Dienstleistungen bekannter zu machen.

Der Vereinszweck wird durch Öffentlichkeitsarbeit und regelmässige Veranstaltungen sowie andere geeignete Massnahmen erfüllt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

1 Einzelmitglieder

Einzelmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren kann.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2 Firmenmitglieder

Firmenmitglied mit Stimmberechtigung kann jede juristische Person werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren kann.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3 Gönner

Gönner kann jede natürliche und/oder juristische Person werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützen möchte. Gönner haben kein Stimmrecht.

4 Stationspartner und Sponsoren

Stationspartner oder Sponsor kann jede natürliche und/oder juristische Person werden. Leistungen und Gegenleistungen der Stationspartner und Sponsoren werden vertraglich vereinbart.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf das Jahresende möglich. Das Austrittsbegehren muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.
- 3 Mitglieder, die dem Verein Schaden zufügen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Jahresversammlung weiterziehen.

Art. 5 Rechte und Pflichten

- 1 Einzel- und Firmenmitglieder sind stimmberechtigt. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Verbreitung der Idee „Umweltvelowege Schweiz“ und an den Vereinsanlässen. Sie verpflichten sich den Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2 Gönner verpflichten sich, ihren Gönnerbeitrag jährlich zu entrichten. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 3 Die Rechte und Pflichten der Stationspartner und Sponsoren werden individuell gegenseitig vertraglich vereinbart. Stationspartner verpflichten sich, dem Verein als Firmenmitglied beizutreten.

III. Organisation

Art. 6 Organe des Vereins / Dauer des Vereinsjahres

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Jahresversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren
 - die Geschäftsstelle

- 2 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet per 31. Dezember, erstmals per 31.12.2013.

Art. 7 Ordentliche Jahresversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Jahresversammlung. Eine ordentliche Jahresversammlung findet in der Regel im 1. Semester des Vereinsjahres statt und behandelt folgende Traktanden:

- Genehmigung Protokoll der letzten Jahresversammlung
- Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbudgets
- Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Wünsche und Anträge

Die Einladung zur ordentlichen Jahresversammlung muss den Einzel- und Firmenmitgliedern sowie den Stationspartnern und Sponsoren mindestens drei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder Beschluss gefasst werden.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende durch Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die schriftliche Abstimmung verlangt.

Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand bis zehn Tage vor der ordentlichen Jahresversammlung schriftliche Anträge einreichen.

Statutenänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmenden.

Die Leitung der Geschäftsstelle kann nur abberufen werden, wenn mindestens Dreiviertel der Mitglieder an der Wahl teilnehmen und Dreiviertel dieser wählenden Mitglieder der Abberufung zustimmen.

Art. 8 Ausserordentliche Jahresversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Jahresversammlung können der Vorstand, die Geschäftsstelle oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Eine ausserordentliche Jahresversammlung ist schriftlich unter Nennung der Traktanden einzuberufen.

Art. 9 Der Vorstand

Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand bestehend aus Präsident und zwei bis vier weiteren Mitgliedern übertragen. Eine Amtsperiode beträgt in der Regel drei Jahre. Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium
- Finanzen
- Marketing + Sponsoring
- Aktuariat + Administration
- Leitung der Geschäftsstelle

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und der Leitung der Geschäftsstelle selbst.

Der Vorstand vertritt gemeinsam mit der Geschäftsstelle den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Jahresversammlung vorbehalten sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium gemeinsam mit der Geschäftsstelle zu zweien.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 10 Revisoren

Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Handen der ordentlichen Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt im Auftrag des Vorstandes die anfallenden Geschäfte zum Aufbau, Betrieb und Unterhalt der Umweltvelowege Schweiz.

IV. Öffentlichkeitsarbeit

Art. 12 Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand und die Geschäftsstelle fördern die Öffentlichkeitsarbeit und sind für das Image des Vereins verantwortlich.

Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit den Stationspartner- und Sponsoringaktivitäten zu koordinieren.

V. Finanzen

Art. 13 Finanzierung

- 1 Die Einnahmequellen des Vereins sind:
 - Mitgliederbeiträge von Einzel- und Firmenmitgliedern
 - Gönnerbeiträge
 - Stationspartner- und Sponsoringbeiträge
 - Spenden und Zuwendungen
 - Ertrag des Vereinsvermögens

Die Beiträge der Einzel- und Firmenmitglieder sowie der Mindestbeitrag für Gönner werden jeweils an der Jahresversammlung festgelegt.

Die Stationspartner- und Sponsorenbeiträge werden in den individuell ausgearbeiteten Verträgen festgehalten.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.

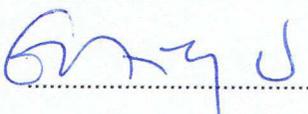
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

VII. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 19. Juni 2013 in Kraft.

Murg, 19. Juni 2013

Die Tagespräsidentin



Der Vereinspräsident



Die Geschäftsstellenleiterin

